

# Gemeinde Obersulm

## Informationsblatt Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Ab 01.01.2011 berechnet die Gemeinde Obersulm die Abwassergebühren **getrennt** (gesplittet) nach Schmutz- und Regenwasserentsorgung. Damit wird in Obersulm, wie auch in den anderen Gemeinden in Baden-Württemberg, die Rechtsprechung des **Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg** vom März 2010 umgesetzt, die eine Berechnung nach dem sogenannten Frischwassermaßstab nicht mehr erlaubt. Bisher waren die Abwassergebühren ausschließlich an die bezogene Frischwassermenge gekoppelt.

Alles Wissenswerte zu den gesplitteten Abwassergebühren können Sie in diesem **Informationsblatt** nachlesen.

### Was bedeutet gesplittete Abwassergebühr?

Regenwasser, das in das Kanalnetz von Dächern, Straßen und befestigten Flächen eingeleitet wird, erfordert erheblich größere Kanäle und verursacht somit hohe Kosten. Bisher wurden diese Kosten auf alle Haushalte gleich verteilt. Der getrennte Gebührenmaßstab teilt die Kosten für das Schmutzwasser und das Regenwasser auf. Damit wird die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisation berücksichtigt und verrechnet.

→ Die **Schmutzwassergebühr** wird wie bisher auf der Grundlage der bezogenen Frischwassermenge erhoben.

→ Die **Niederschlagswassergebühr** berücksichtigt die Quadratmetergröße der bebauten und versiegelten Flächen, von denen Regenwasser in die Kanalisation abgeleitet wird.

### Werden die Abwassergebühren dadurch teurer?

**Nein.** Die vorhandenen Kosten werden nur anders aufgeteilt. Die Trennung der Abwassergebühr in Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr ändert an dem Gebührenaufkommen für die Gemeinde nichts. Wenn aber das Gebührenaufkommen auf Grundlage der bisherigen Abwassergebühr mit 2,55 €/m<sup>3</sup> nicht ausreicht um die ständig steigenden Kosten zu decken, wird eine Erhöhung erforderlich werden.

### Werden alle versiegelten Flächen gleich behandelt?

**Nein.** Der Grad der Versiegelung wird berücksichtigt. Die Niederschlagswassergebühr macht sich an den so genannten abflusswirksamen Flächen fest – also bebaute und versiegelte Flächen, von denen Regenwasser nicht ins Erdreich versickern kann, sondern dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt werden muss.

Befestigte Flächen, wie z.B. eine Terrasse **ohne Ablauf**, die aber zum Garten hin geneigt ist und von der Regenwasser im Garten versickern kann, gelten nicht als abflusswirksam und werden nicht berechnet. **Gründächer** und **wasserdurchlässig** befestigte Flächen ( Kies, Schotter, Rasengittersteine, Pflaster, Platten) werden nicht mit ihrer vollen Größe, sondern mit einer geringeren als der tatsächlichen Fläche berücksichtigt. Hierzu werden sie mit einem Faktor, der den Versiegelungsgrad berücksichtigt, multipliziert.

### Wie werden die Flächen ermittelt?

Eigentümer von neu erstellten Gebäuden ermitteln die Fläche nach dem tatsächlich umgesetzten Bauantrag. Hof- und Einfahrtflächen sind auszumessen.

**Die ausgefüllte Selbsterklärung muss spätestens mit dem Erstbezug des Gebäudes beim Rathaus – Steueramt – abgegeben werden.**

### **Wird das Sammeln von Regenwasser in Zisternen und Gartenteichen berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung ist **nur auf Antrag** vorgesehen. Das Ausfüllen der entsprechenden Spalte im Selbsterklärungsbogen wird als Antrag gewertet. Voraussetzung ist, dass die Zisterne bzw. der Gartenteich eine Mindestgröße von 2 m<sup>3</sup> hat. Dann kann je 1 m<sup>3</sup> Zisternenvolumen eine angeschlossene (Dach-)Fläche von bis zu 50 m<sup>2</sup> berücksichtigt und mit dem entsprechenden Faktor multipliziert werden. Die darüber hinausgehende (Dach-)Fläche wird voll angerechnet. Bei der Angabe des Zisternenvolumens ist auf eine Nachkommastelle zu runden.

**Beispiel:** Das Zisternenvolumen beträgt 2,55 m<sup>3</sup> = gerundet 2,6 m<sup>3</sup>  
2,6 m<sup>3</sup> x 50 m<sup>2</sup> Fläche = 130 m<sup>3</sup>. Es können 130 m<sup>2</sup> Dachfläche berücksichtigt werden; max. jedoch die angeschlossene Dachfläche.

Bei Nutzung des Zisternenwassers als **Brauchwasser** im Haushalt muss die Wassermenge zusätzlich über einen separaten Wassermesser erfasst werden. Dieser ist auf Kosten des Eigentümers einzubauen. Für das als Brauchwasser genutzte Regenwasser ist dann die **Schmutzwassergebühr** zu bezahlen.

#### **Begriffsbestimmungen:**

##### *Direkte Einleitung*

Die betreffende Fläche hat einen Ablauf, der mit der öffentlichen Kanalisation verbunden ist.

##### *Indirekte Einleitung*

Die betreffende Fläche hat keinen eigenen Ablauf. Das Regenwasser fließt aber z.B. auf die Straße und so in die öffentliche Kanalisation.

##### *Standarddach*

Unter diesen Begriff fallen alle Dächer, die mit Material eingedeckt sind, die kein Regenwasser aufnehmen oder versickern lassen; zum Beispiel Ziegel, Beton, Schiefer, Wellblech usw. Das Regenwasser wird hierbei in der Regel über die Dachrinne der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

##### *Gründach*

Flachdach mit Begrünung

##### *Kiesschüttdach*

Flachdach mit Kiesaufbau und stehendem Wasser.

##### *Zisterne*

Anlage zur Sammlung von Regenwasser, das später als Gießwasser und/oder Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird.

Eine Regentonne fällt nicht unter den Begriff Zisterne

**Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer: 07130/28-126**

**Stand 29.11.2011**